

## **Beschlussempfehlung\*)**

### **des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (15. Ausschuss)**

#### **zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksachen 15/4107, 15/4207 Nr. 2.1 –**

#### **Dritte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung**

##### **A. Problem**

Die vorliegende Änderungsverordnung soll dazu beitragen, dass sich der Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen sowie in ökologisch vorteilhaften Einweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke erhöht und künftig auf mindestens 80 Prozent beläuft. Um dieses abfallwirtschaftliche Ziel zu erreichen, soll die bestehende Pfandregelung für Einweggetränkeverpackungen neu ausgerichtet, vereinfacht und an neue Erkenntnisse aus Ökobilanzuntersuchungen angepasst werden. Die Neuregelung beinhaltet insbesondere eine Aufhebung der Kopplung der Pfandpflicht an das Unterschreiten einer bestimmten Mehrwegquote. Stattdessen soll grundsätzlich auf Einweggetränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von mindestens 0,1 l und höchstens 3 l ein einheitlicher Pfandbetrag von 0,25 Euro je Verpackung erhoben werden. Als ökologisch vorteilhaft eingestufte Einweggetränkeverpackungen (Getränkekartonverpackungen, Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen, Folien-Standbodenbeutel) sollen demgegenüber von der Pfandpflicht ausgenommen werden, auch soll die Erhebung des Pflichtpfandes aus ökonomischen und getränkesektorspezifischen Gründen auf bestimmte Getränke mit hohem Verbreitungsgrad beschränkt werden (Bier und Biermischgetränke, Mineral-, Quell-, Tafel- und Heilwässer, Erfrischungsgetränke mit oder ohne Kohlensäure, hierunter insbesondere Limonaden einschließlich Cola-Getränke, Brausen, Bittergetränke und Eistee, sowie alkoholhaltige Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 Prozent oder einem Anteil an Wein oder weinähnlichen Erzeugnissen von unter 50 Prozent). Darüber hinaus ist vorgesehen, den Umfang der Verpflichtung zur Rücknahme pfandpflichtiger Verpackungen abweichend von der gegenwärtigen Regelung künftig durch die Materialart der in Verkehr gebrachten Verpackungen zu beschränken und damit dem Endverbraucher die Möglichkeit zu geben, pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen unabhängig von Verpackungsform und Design, Größe der Verpackung und Getränkeart überall dort zurückzugeben, wo Verpackungen dieses Materials in Verkehr gebracht werden; hierdurch soll den Bedenken der Europäischen Kommission gegen die

---

\*) Der Bericht der Abgeordneten Gerd Friedrich Bollmann, Werner Wittlich, Dr. Antje Vogel-Sperl und Birgit Homburger wird gesondert verteilt.

bisherigen „Insellösungen“ Rechnung getragen werden. Ferner enthält die Verordnung eine Revisionsklausel zur Überprüfung der abfallwirtschaftlichen Auswirkungen der neuen Pfandregelung bis spätestens zum 1. Januar 2010. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen wird die Bundesregierung laut Verordnung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat berichten.

Die Verordnung bedarf nach § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

#### **B. Lösung**

**Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU**

#### **C. Alternativen**

Änderung der Verordnung entsprechend dem von der Fraktion der CDU/CSU vorgelegten Änderungsantrag (siehe Anlage zum Bericht des Ausschusses).

#### **D. Kosten**

Die Kosten sind Gegenstand der politischen Diskussion (siehe Bericht).

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 15/4107 – zuzustimmen.

Berlin, den 23. November 2004

### **Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker**  
Vorsitzender

**Gerd Friedrich Bollmann**  
Berichtersteller

**Werner Wittlich**  
Berichtersteller

**Dr. Antje Vogel-Sperl**  
Berichterstatterin

**Birgit Homburger**  
Berichterstatterin

